



Statuten

Version 2.0

Änderungsverzeichnis

Version	Änderungen	Datum	Name
0.3	Neuüberarbeitung	26.01.2002	Marcel Studer
0.4	Aufgehoben sind die Statuten vom 18. Oktober 1985 und allfällige mit diesen nicht übereinstimmende Beschlüsse	26.01.2002	Vereinsversammlung, Dieter Ledl
1.0	Genehmigung dieser Statuten	26.01.2002	Vereinsversammlung, Dieter Ledl
1.1	Ergänzung zu Abs. 7/§26: Abgabe Musikinstrumente und Uniformen bei Austritt	22.01.2005	Vereinsversammlung, Dieter Ledl
1.2	Anpassungen betreffend Auflösung Regionalmusikverband Untergäu 2010: §10 Der Präsident/die Präsidentin: Wegfall Vertreter im Regionalmusikverband	22.01.2011	Vereinsversammlung, Dieter Ledl
1.3	Finanzen: §16 Punkt 1: Anpassung Jahresbeitrag der Aktivmitglieder	24.01.2015	Vereinsversammlung, Dieter Ledl
2.0	Ergänzung von Freimitgliedern: §4, §5e), §19, §22, §24. Ergänzung von Zuzüglern: §5f). Verweis auf Vorstandspflichtenheft: §9. Ergänzung des MUKO-Obmanns: §15. Neudefinition MUKO: §16. Präzisierung Austrittsformalität §23, §24. Genehmigung der Statuten an VV 2017.	21.01.2017	Vereinsversammlung, Patrik Schärer

1. Sitz und Zweck

- §1 Unter dem Namen Musikgesellschaft Wangen bei Olten besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten mit Sitz in Wangen bei Olten. Er bezweckt die Pflege und Förderung der Blasmusik sowie des gesellschaftlichen Lebens.
- §2 Der Verein verhält sich konfessionell und politisch neutral.
- §3 Sämtlichen Gemeinwesen des Dorfes stellt sich der Verein, auf entsprechende Anfrage, zur Verschönerung öffentlicher Anlässe und Veranstaltungen zur Verfügung.

2. Mitgliedschaft

- §4 Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.
- §5 Als Mitglied kann jeder Musikfreund aufgenommen werden, wenn er folgende Voraussetzungen erfüllt:
- a) Als Aktivmitglied, wenn er/sie Freude am Musizieren hat, eine Bewährungsprobe bestanden, sich bei der Direktion über genügend musikalische Fähigkeiten ausgewiesen und den Statuten und Vereinsbeschlüssen sich zu unterziehen verpflichtet hat.
 - b) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
 - c) Aktivmitgliedern wird die Ehrenmitgliedschaft zuteil, wenn sie während 20 Jahren ununterbrochen im Verein mitgewirkt haben. In Würdigung besonderer Verdienste kann die Ehrung schon vor Ablauf der genannten Frist vorgenommen werden.
 - d) Passivmitglied kann jeder Musikfreund werden, der sich zur Bezahlung eines jährlichen Beitrages von mindestens Fr.10.- verpflichtet.
 - e) Freimitglied kann jeder Musikfreund werden, der dem Verein sehr nahesteht und sich zum aktiven Musizieren im Verein (musikalische Auftritte mit den benötigten Proben) verpflichtet und im Rahmen der Mitgliedschaft die Statuten anerkennt. Aufgrund besonderer Gründe, z.B. einer bereits bestehenden Vereinszugehörigkeit, beruflichen Verpflichtungen, etc. möchte er/sie jedoch nicht in die Musikgesellschaft Wangen bei Olten aufgenommen werden. Eine Freimitgliedschaft setzt jedoch ein gutes bis sehr gutes musikalisches Können voraus. Ein Freimitglied hat kein Stimm- oder Wahlrecht. Über ein Anrecht auf eine Uniform entscheidet im Einzelfall der Vorstand. Die Freimitglieder werden

auf der Aktivmitgliederliste aufgeführt und werden auch wie Aktivmitglieder über die Vereinsaktivitäten informiert oder dazu eingeladen. Sie erhalten jedoch keine finanzielle Aufwandsentschädigung. Für allgemeine Aufwände im Rahmen von Proben und Konzerten und dazugehörigen Reisen sind sie den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

- f) *Zuzüger* können bei Bedarf durch die MUKO für musikalische Anlässe angefragt und zugezogen werden. Sie werden auf der Zuzügerliste geführt. Gründe dafür sind: Fehlende Instrumentalstimmen, kurzfristige Abwesenheiten von Mitgliedern, etc. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht. Sie haben kein Anrecht auf eine Uniform. Sie erhalten pro Anlass (Auftritt inkl. Proben) eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Möglichkeiten in Form von Geld und/oder Naturalien (aktueller Wert wird jährlich vom Vorstand festgelegt). Sie sind von den statuarischen Verpflichtungen befreit.

3. Organisation

§6 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ. Ordentlicherweise wird eine solche vom Vorstand zur Erledigung nachstehender Geschäfte im ersten Quartal eines neuen Jahres einberufen:

1. *Appell*
2. *Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Vereinsversammlung*
3. *Genehmigung der Kassenberichte*
4. *Jahresberichte*
 - 4.1. *des Präsidenten*
 - 4.2. *des Musikkommission-Obmanns*
 - 4.3. *der Direktion*
5. *Ein- und Austritte*
6. *Wahlen*
 - 6.1. *des Vorstandes*
 - 6.2. *der Direktion und der Vizedirektion*
 - 6.3. *des Fähnrichs und dessen Stellvertreters*
 - 6.4. *der Rechnungsrevisoren*
 - 6.5. *der Musikkommission*
 - 6.5.1. *des Musikkommission-Obmanns*
7. *Festlegung des Jahresbeitrages*

8. Jahresprogramm

9. Budget

10. Anträge und Verschiedenes

11. Ehrungen

Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus durch eine schriftliche Einladung. Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Aktivmitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden.

- §7 Eine **ausserordentliche Vereinsversammlung** kann vom Vorstand zur Behandlung wichtiger und dringender Geschäfte einberufen werden oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Es kann über Geschäfte Beschluss gefasst werden, die nicht im Voraus angekündigt worden sind.
- §8 Der **Vorstand** leitet und entscheidet alle Vereinsangelegenheiten, die nicht einem Organ zugewiesen sind. Er besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und wird durch die Vereinsversammlung in geheimer oder offener Abstimmung auf die Dauer eines Jahres gewählt.
- §9 Der **Vorstand** besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, dem Kassier/der Kassierin und mindestens 4 weiteren Mitgliedern. Die Ressorts und Aufgaben werden im Pflichtenheft des Vorstands detaillierter beschrieben und durch den Vorstand erledigt.
- §10 Der **Vorstand** konstituiert sich selbst. Präsident/Präsidentin, Vizepräsident/Vizepräsidentin, Kassier/Kassierin werden durch die Vereinsversammlung gewählt.
- §11 Der **Präsident**/die **Präsidentin** sorgt für getreue Handhabung der Statuten, ordnet die Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen an und vertritt die Interessen des Vereins in jeder Beziehung. Er/Sie führt mit dem Sekretär/der Sekretärin, bei dessen Verhinderung mit dem Kassier/der Kassierin die rechtsverbindliche Unterschrift. Er/Sie wacht über die Aufrechterhaltung von Ordnung und Disziplin. Bei offener Abstimmung fällt ihm/ihr bei Stimmgleichheit der Stichtscheid zu. Er/Sie Verfasst den Jahresbericht zuhanden der Vereinsversammlung.
- §12 Der **Vizepräsident**/die **Vizepräsidentin** ist der/die Stellvertreter/-in des Präsidenten/der Präsidentin, und übernimmt bei dessen/deren Abwesenheit die entsprechenden Funktionen und Kompetenzen. Er/Sie unterstützt den Präsidenten/die Präsidentin in der Ausübung seines/ihrer Amtes.

- §13 Der **Kassier**/die **Kassierin** führt das Rechnungs- und Kassawesen des Vereins. Er/Sie schliesst die Rechnung per 31. Dezember ab und erstellt zuhanden der Vereinsversammlung die Jahresrechnung und das Budget. Der Kassier/die Kassierin hat zu allen Bank- und Postverbindungen die Vollmacht und ist zeichnungsberechtigt
- §14 Der **Direktor**/die **Direktorin** leitet die musikalischen Übungen und Aufführungen und trifft in Verbindung mit der Musikkommission die Auswahl von Musikwerken.
Er/Sie wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung gewählt. Seine/Ihre Rechte und Pflichten sind in einem speziellen Vertrag geregelt. Die Vereinsversammlung bestimmt einen Vizedirektor/eine Vizedirektorin, der/die bei Abwesenheit des Direktors/der Direktorin seine/ihre Funktion übernimmt.
- §15 Der **Musikkommission-Obmann**/die **Musikkommission-Obfrau** führt die Musikkommission und kann bei Bedarf dem Vorstand angehören und/oder an dessen Sitzungen teilnehmen. Die Amtszeit dauert mit Wiederwählbarkeit 1 Jahr. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.
- §16 Die **Musikkommission** besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.:
Musikkommission-Obmann/der Musikkommission-Obfrau,
Direktor/Direktorin, Vizedirektor/Vizedirektorin,
Notenarchivar/Notenarchivarin, einem Beisitzer/einer Beisitzerin und bei Bedarf weiteren Mitgliedern. Der Verein wählt an der jährlichen Hauptversammlung die Musikkommission (MUKO). Die Musikkommission konstituiert sich selber.
Die detaillierten Aufgaben der MUKO und des Notenarchivars/der Notenarchivarin werden im Pflichtenheft der MUKO beschrieben und durch die MUKO erledigt.
- §17 Die **Rechnungsrevisoren** prüfen die Rechnung und Kassenführung und erstatten der Vereinsversammlung darüber schriftlich Bericht und Antrag. Nach zweijähriger Tätigkeit werden sie ersetzt.

4. Finanzen

- §18 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- *Dem Jahresbeitrag der Aktivmitglieder, der jeweils an der Vereinsversammlung für das laufende Jahr festgelegt wird.*
 - *Den Beiträgen der Passivmitglieder.*
 - *Dem Reinerlös von Konzerten und anderweitigen Veranstaltungen.*
 - *Allfälligen Schenkungen und Vergebungen.*

- *Den jährlichen Subventionen und Beiträgen der Einwohner-, Bürger- und Kirchengemeinden.*

5. Pflichten und Rechte der Mitglieder

§19 Die Aktivmitglieder und Freimitglieder sind verpflichtet:

- *Die Statuten und Vereinsbeschlüsse genau zu beachten und die Interessen des Vereins in allen Teilen zu wahren.*
- *Den Anordnungen des Vorstandes und der Direktion Folge zu leisten.*
- *Zu allen angesetzten Proben regelmässig und pünktlich zu erscheinen, sowie bei allen Vereinsanlässen gemäss ihrer Mitgliederverpflichtung mitzuwirken.*
- *Eine allfällige Wahl in die Vereinsorgane für mindestens ein Jahr anzunehmen.*
- *Bei Abwesenheiten an Proben und musikalischen Anlässen, sich beim Präsidenten/bei der Präsidentin oder einem Vorstandsmitglied zu entschuldigen.*

§20 Ehrenmitglieder geniessen gleiches Stimmrecht wie Aktivmitglieder. Sie haben zu allen Veranstaltungen freien Zutritt.

§21 Stirbt ein Aktiv- oder Ehrenmitglied, wird demselben, sofern es die Verhältnisse gestatten, durch geeignete Trauermusik die letzte Ehre erwiesen.

6. Eintritte, Austritte, Dispens und Ausschluss

§22 Über die Aufnahme neuer Aktivmitglieder und Freimitglieder entscheidet die Vereinsversammlung.

§23 Der Austritt als Vorstands- oder Aktivmitglied ist dem Vorstand schriftlich, auf die jährliche Vereinsversammlung anzuzeigen.

§24 Freimitglieder können mit schriftlicher Anzeige auf die Halbjahres- oder die jährliche Vereinsversammlung hin, austreten.

§25 Ein Mitglied kann sich für maximal 2 Jahre vom aktiven Vereinsleben dispensieren lassen. Als Gründe gelten ausschliesslich:

- *Berufsausbildung*
- *Auslandsaufenthalt*
- *Krankheit*
- *Ortsabwesenheit*
- *Mutterschaft*

Über andere ausserordentliche Gründe entscheidet der Vorstand. Die Dispens ist schriftlich an den Vorstand zu richten, und gilt ab dessen Zusage. Der/die Dispensierte behält alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes.

§26 Mitglieder, die sich den Statuten und Beschlüssen widersetzen und den Interessen des Vereins schaden, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Ausschluss hat eine schriftliche Mahnung vorauszugehen.

§27 Jedes ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat sämtliche Vereinseffekten in sauberem und unbeschädigtem Zustand dem Materialverwalter abzugeben. Für fehlende oder schadhafte Gegenstände haftet der Betreffende.

7. Instrumente und Uniformen

§28 Musikinstrumente und Zubehör, Musikkultur, Uniformen usw. sind stets in Ordnung zu halten. Jedes Mitglied ist für die ihm anvertrauten Gegenstände persönlich verantwortlich und haftet für alle selbstverschuldeten Schäden.

§29 Tritt ein Mitglied aus dem Verein aus, so hat es das Instrument und die gereinigte Uniform innert zwei Monaten dem Materialverwalter abzugeben.

8. Allgemeine Bestimmungen

§30 Vorstehende Statuten, mit Ausnahme der §2, §28 und §30, können von der Vereinsversammlung abgeändert werden, wenn zwei Drittel sämtlicher Aktivmitglieder es beschliessen. Die vorgenannten §2, §28 und §30 dürfen weder aufgehoben noch im Grundprinzip verändert werden.

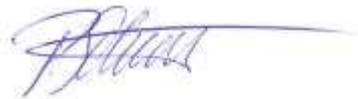
§31 Die Auflösung des Vereins darf erst erfolgen, wenn demselben weniger als 7 Mitglieder angehören.

§32 Im Falle der Auflösung der Musikgesellschaft Wangen bei Olten sind die Akten, das gesamte Inventar, sowie die Fahne den Behörden der Einwohnergemeinde zur Aufbewahrung zu übergeben. Dies geschieht zuhanden einer eventuell später unter gleichem Namen sich bildenden Musikgesellschaft, die gleichen Zwecken dient, politisch und konfessionell neutral ist und die §2, §28 und §30 dieser Statuten als für rechtsverbindlich anerkennt. Das Barvermögen soll durch die Behörde aufbewahrt und in gleicher Weise wie das übrige Vereinseigentum einer sich später bildenden Musikgesellschaft übergeben werden.

- §33 Über Meinungsverschiedenheiten oder Fälle, die in diesen Statuten nicht umschrieben sind, entscheidet der Vorstand. Im Übrigen finden die Bestimmungen nach Art. 60-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über das Vereinswesen sinngemäss Anwendung.
- §34 Vorliegende Statuten treten nach Annahme durch den Verein in Kraft. Damit werden die früheren Statuten vom 24. Januar 2015 und allfällige mit diesen nicht übereinstimmenden Beschlüssen aufgehoben.

So beschlossen an der Vereinsversammlung vom 21. Januar 2017

Der Präsident



Patrik Schärer

Die Sekretärin



Nicole Fischer